

### IN MEDIAS RES

November 2006

#### Verstärkungen der Kompetenz im Gebührenrecht – Ein neuer Kooperationspartner!

Für unsere Kunden ist es ein wesentliches Element der Zusammenarbeit, dass die AeV **jederzeit** auf dem **aktuellen Stand der Rechtsprechung im Gebührenrecht** steht. Um uns hier noch zu verstärken, haben wir als neuen Kooperationspartner Herrn Rechtsanwalt Emil Brodski gewonnen.

RA Brodski ist **Fachanwalt für Medizinrecht** und Sozius der Münchner **Kanzlei Brodski und Lehner** ([www.artzimrecht.de](http://www.artzimrecht.de)). In den letzten Jahren hat Herr Brodski in **hunderterten von Rechtsstreitigkeiten** Ärzte, Zahnärzte und Patienten gegen die immer restriktiver agierenden Kostenerstatter vertreten und dabei **relevante Entscheidungen** erstritten. Der AeV und ihren Kunden werden Brodski und sein Team künftig beratend zur Seite stehen und darüber hinaus im Rahmen der **AeV-Info regelmäßig über neue Entwicklungen** um die **GOÄ/GOZ informieren**.

(Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Helmut Minor unter 089 – 89 60 10 33 oder [h.minor@aev.de](mailto:h.minor@aev.de)).

#### Mehr Kompetenz in der Gebührenordnung – Wir kommen auf Sie zu!

Wie bereits in der letzten AeV-Info angekündigt, haben wir unser Team mit Frau Bärbel Roscher verstärkt. Frau Roscher ist eine bekannte Expertin des (zahn)ärztlichen Abrechnungswesens. Nach zwanzig Jahre kehrt sie zu uns zurück, nachdem sie wertvolle Erfahrungen in führender Position bei MEDAS gesammelt und die Ratiopharm- GOÄ- Kommentare mitverfasst hat.

Um unseren Anspruch erfüllen zu können, immer besser zu werden, wird Frau Roscher in einen fundierten abrechnungsorientierten Dialog mit unseren Ärzten treten. Zur Vorbereitung durchleuchten wir sämtliche Abrechnungsgrundlagen, damit Frau Roscher im Anschluss auf Sie mit Vorschlägen zukommen kann. (Sollten Sie vorab Interesse haben, über Details Ihrer Abrechnungen zu sprechen, so steht Ihnen Frau Roscher jeweils mittwochs und donnerstags unter 089 – 89 60 10 42 zur Verfügung)

#### Erweitertes Dienstleistungsangebot – Organisationsberatung für die Praxis

In Zukunft soll die Dienstleistung „**Management & Beratung**“ bei der AeV einen höheren Stellenwert erhalten. Wir haben festgestellt, dass wir durch gemeinsame Analysen der Abläufe bei unseren Kunden, **schneller und effizienter** die Rechnung en erzeugen und damit Ihnen früher zu Ihrem Geld verhelfen können.

Wir haben nun ein Dienstleistungsmodul „**AeV-Prozess-Quick-Check**“ erarbeitet und auch bereits erfolgreich umgesetzt, mit dessen Hilfe wir Sie bei der Umstellung von Papier auf Diskette/online-Übergabe unterstützen können. Wir benötigen dazu Sie und Ihre Mitarbeiter für ca. zwei Stunden in Ihrer Praxis. Die erschlossenen **Ratio-Potentiale** werden zwischen Ihnen und uns durch eine **Preissenkung** geteilt.

(Frau Helga Müller steht unter 089 – 89 60 10 14 oder unter [h.mueller@aev.de](mailto:h.mueller@aev.de) für Ihre Anmeldungen bereit)

#### Workshop: „Schlafapnoe: medizinischer Nutzen und wirtschaftliche Chance!“

Die Schlafmedizin gewinnt zunehmend an Bedeutung hinsichtlich der immer klarer werdenden Zusammenhänge unterschiedlicher Schlafstörungen mit gesellschaftlich und gesundheitsökonomisch relevanten Krankheitsbildern. So sind besonders die **schlafbezogenen Atmungsstörungen** als ganz gravierender unabhängiger Risikofaktor bei allen **kardiovaskulären Erkrankungen** erkannt. Vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen ist deren effizienter Einsatz eng gebunden an die Zusammenarbeit **schlafmedizinisch nicht spezialisierter Ärzte mit Schlafmedizinern** auf der Basis der von den Fachgesellschaften vorgegebenen Diagnostikstufen.

Zu diesem Thema veranstaltet die AeV in Kooperation mit Herrn Dr. Müller, Pneumologische Praxis Potsdam, Herrn Nikolaus Böhring, iDoc Institut für medizinische Fachinformation Potsdam, Herrn Theo Pischel, Pischel & Kollegen, Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte München und Berlin einen Workshop am **8. November 2006 um 17:00 Uhr im Steigenberger Hotel Sanssouci in Potsdam**.

Wir möchten unsere Kunden damit neugierig machen auf **innovative Möglichkeiten**, das **diagnostische Spektrum** Ihrer Praxis auf dem expandierenden Gebiet der Schlafmedizin zu **erweitern** und damit dem **Patienten mehr Nutzen** zu stiften. Weiterhin möchten wir über die Herausforderungen an den Arzt als Teilnehmer diskutieren und gemeinsam erarbeiten, wie bereits zur Verfügung stehende telemedizinische Diagnostiksysteme auch **wirtschaftlich** in die Praxis integriert werden können.

Wenn Sie sich für **diesen Workshop** interessieren oder wenn Sie an einem **ähnlichen Workshop in ihrer Region** interessiert sind, freut sich Frau Helga Müller unter 089 – 89 60 10 14 auf Ihren Anruf oder Ihre eMail unter [h.mueller@aev.de](mailto:h.mueller@aev.de)!

## IUS TRIBUTAQUE

### Haushaltsnahe Dienstleistungen/ Anforderungen an Handwerkerrechnungen

Mit Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung sind nunmehr auch Handwerkerleistungen in bestimmtem Umfang steuerlich absetzbar, die durch den Fachmann erbracht werden können. Die Betonung liegt dabei auf dem Wort „Leistungen“.

Es stellt sich nunmehr die Frage, welche Anforderungen an den Rechnungsausweis von Handwerkerleistungen zu stellen sind, insbesondere wie der nicht begünstigte Materialanteil zu kennzeichnen ist.

Hintergrund ist der oftmals zwischen Handwerker und Kunden vereinbarte Einheitspreis. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass pro Menge/Masse (Quadratmeter, Meter, Kubikmeter, Tonne, ...) ein bestimmter Preis vereinbart wird. In diesem Preis enthalten sind **sowohl Material als auch** Arbeitsleistung, ohne dass diese Positionen getrennt aufgeführt werden.

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz hat sich in einer kürzlich veröffentlichten Verfügung mit diesem Thema beschäftigt.

Beispiel:

Der Kunde wünscht die Erneuerung der Bodenfliesen in seinem Bad. Das Angebot sieht unter Berücksichtigung des Materialpreises der vom Kunden ausgesuchten Fliesen, der benötigten Zusatzmaterialien (z. B. Fliesenkleber) und der Größe und Schwierigkeit der zu verlegenden Fläche einen Einheitspreis von 45 Euro/qm vor. Hierin enthalten ist auch die Kalkulation des Handwerkers für An- und Abfahrt, Maschineneinsatz, Gesellenlohn und Gewinnaufschlag.

Es bestehen gemäß der Stellungnahme der OFD Koblenz grundsätzlich keine Bedenken, wenn der in diesen Fällen in einer Summe ausgewiesene Rechnungsbetrag z. B. wie folgt ergänzt wird: "Im Rechnungsbetrag in Höhe von Euro ... sind Materialkosten in Höhe von Euro ... brutto enthalten."

Die Materialkosten (einschließlich Umsatzsteuer) sind sodann als steuerlich nicht begünstigte Aufwendungen vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Soweit im konkreten Einzelfall allerdings offensichtlich nicht anzuerkennende Gefälligkeitsrechnungen ausgestellt werden, d. h. Rechnungen, in denen der Materialanteil erkennbar zu niedrig ausgewiesen wird, um den begünstigten Rechnungsanteil zu erhöhen, muss der Aufteilungsmaßstab im Wege der Schätzung entsprechend abgeändert werden. Leistungen, bei denen die Lieferung der Ware im Vordergrund steht, sind weiterhin vollumfänglich

nicht begünstigt (z. B. Partyservice, Lieferung von Blumen-erde).

### Erhöhung des Umsatzsteuersatzes ab 2007 von 16 % auf 19 % - Folgen für bezogene Leistungen

Der neue Regelsteuersatz ist auf alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2006 ausgeführt werden. Unverändert bleibt der ermäßigte Steuersatz – er beträgt weiterhin 7 %.

Mit diesen Steuersätzen werden Sie ab 2007 von Ihren Lieferanten belastet. Denn als Arzt sind Sie – im Gegensatz zu den „klassischen“ Unternehmern – mit den meisten Ihrer Leistungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Folge: steigende Betriebsausgaben

Es kann also zweckmäßig sein, den Leistungsbezug in das Jahr 2006 vorzuziehen. Besonders interessant ist dies im Falle von Investitionen, da diese meist höhere Beträge bedeuten.

Hinzu kommt, dass unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung bei Anlieferung des Wirtschaftsgutes in 2006 der alte Steuersatz gilt. Bitte achten Sie auf die entsprechenden Angaben in der Rechnung.

Die Kehrseite der Medaille ist, dass Händler, Handwerker und Dienstleister, die auch für Privatpersonen tätig sind, natürlich bereits in 2006 ihre Preise anpassen, damit in 2007 der „Schock“ nicht zu groß ist. Hier ist die betriebswirtschaftliche Kalkulation der avisierten Leistung besonders wichtig.

Abzurufen ist von überhöhten Vorauszahlungen in 2006 auf Leistungen, die erst in 2007 ausgeführt werden, um so noch den Vorteil des niedrigeren Steuersatzes mitzunehmen. Denn der Leistende muss in 2007 auf jeden Fall Ihnen gegenüber mit 19 % abrechnen, auch wenn die Vorauszahlung noch mit 16 % berechnet war.

Falls Sie in 2006 ein Projekt starten, das in mehreren Stufen realisiert wird, z.B. den Umbau der Praxis, ist es sinnvoll, in 2006 über fertige Teilleistungen abzurechnen, da dies noch mit dem niedrigeren Steuersatz geschehen kann. Bitte sprechen Sie Ihren Steuerberater an, da die Finanzverwaltung strenge Maßstäbe anlegt, ob tatsächlich eine abrechenbare Teilleistung vorliegt oder nur der „Teil einer Gesamtleistung“. (Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, [Kerstin.Arnold@Pischel.info](mailto:Kerstin.Arnold@Pischel.info))



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater  
Götzstraße 11 - 80809 München  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:  
Fidicon Consult  
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86  
Telefax: 030 / 89 09 49 95  
eMail: [info@Fidicon.info](mailto:info@Fidicon.info)

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94  
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95  
[www.KanzleiPischel.de](http://www.KanzleiPischel.de)  
eMail: [info@Pischel.info](mailto:info@Pischel.info)

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.